



Beschwerde Dritter zu Anerkennungsverfügungen

Erlässt das Eidgenössische Starkstrominspektorat ESTI eine Verfügung betreffend Anerkennung einer ausländischen Ausbildung, steht dem Adressaten das Beschwerderecht offen. Dritte sind nur unter besonderen Voraussetzungen zur Beschwerde berechtigt.

MICHELLE REBSAMEN, DANIEL OTTI

Wer seine Ausbildung im Ausland absolviert hat und in der Schweiz einen reglementierten elektrotechnischen Beruf (Elektroinstallateur EFZ; Elektro-Sicherheitsberater mit eidgenössischem Fachausweis; diplomierter Elektroinstallateur) ausüben möchte, muss beim ESTI die Anerkennung seiner ausländischen Berufsqualifikationen mit derjenigen Ausbildung in der Schweiz verlangen, welche zur Ausübung des angestrebten Berufs in der Schweiz ermächtigt. Das ESTI prüft das Gesuch von Staatsangehörigen eines EU/EFTA-Staates gemäss der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, respektive, wenn es sich um Personen aus Drittstaaten handelt, gemäss dem Bundesgesetz über die Berufsbildung (BBG; SR 412.10) und der Verordnung über die Berufsbildung (BBV; SR 412.101). Der Entscheid ergeht in Form einer Verfügung. Dagegen kann der Adressat innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erheben. Im Entscheid A-6566/2015 vom 8. Juni 2016 hat sich das Bundesverwaltungsgericht zur Frage geäußert, unter welchen Voraussetzungen auch Dritte in solchen Fällen zur Beschwerde berechtigt sind (Prüfung der Beschwerdelegitimation).

Sachverhalt

Dem Entscheid lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Mit Verfügung vom 21. August 2015 anerkannte das ESTI aufgrund genügender Berufserfahrung gemäss Art. 17 Abs. 1 Bst. b der Richtlinie 2005/36/EG die Gleichwertigkeit der italienischen Ausbildung des Verfügungsadressaten

zum «perito industriale capotecnico con specializzazione elettrotecnica» mit derjenigen zum diplomierten Elektroinstallateur in der Schweiz.

Gegen diese Verfügung erhoben zwei Berufsverbände des Elektroinstallationsgewerbes und sieben Einzelpersonen, allesamt diplomierte Elektroinstallateure und Verbandsmitglieder, Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht. Sie machten im Wesentlichen die Verletzung der Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen, der verfassungsmässigen Grundsätze der Rechtsgleichheit und Verhältnismässigkeit sowie der Wirtschaftsfreiheit geltend.

Beschwerdelegitimation von Einzelpersonen

Das Bundesverwaltungsgericht hatte in der Folge zu prüfen, ob die genannten Parteien zur Beschwerde berechtigt sind. Dazu führte es aus, ein Beschwerdeführer müsse gemäss den kumulativen Voraussetzungen von Art. 48 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) zur Beschwerde legitimiert sein, was Folgendes voraussetzt: Der Beschwerdeführer hat vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten (vgl. Bst. a); er ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt (vgl. Bst. b); er hat ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung der Verfügung (vgl. Bst. c). Mit anderen Worten müsse der Beschwerdeführer ein praktisches und aktuelles Interesse an der Aufhebung der angefochtenen Verfügung haben. Dieser habe darzulegen, ob und inwiefern seine schutzwürdigen Interessen von der angefochtenen

Verfügung in konkreter, aktueller und persönlicher Hinsicht beeinträchtigt würden. Er müsse daher in einer nahen, besonderen und schutzwürdigen Beziehung zur Streitsache stehen. In diesem Zusammenhang habe das Bundesverwaltungsgericht in früheren Entscheiden bereits festgestellt, dass eine Beschwerde, welche lediglich die Durchsetzung geltenden Rechts oder den Schutz von Interessen Dritter zum Ziel habe, unzulässig sei; eine so genannte Popularbeschwerde sei ausgeschlossen. Diese Voraussetzungen seien bei einer Beschwerde eines Dritten von besonderer Bedeutung, da dieser nicht selber Verfügungsadressat sei. Mit Verweis auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung hielt das Bundesverwaltungsgericht fest, dass die Legitimation von Konkurrenten des Verfügungsadressaten lediglich mit Zurückhaltung zu bejahen sei und die blosser Befürchtung, einer verstärkten Konkurrenz ausge-

Kontakt

Hauptsitz

Eidgenössisches
Starkstrominspektorat ESTI
Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf
Tel. 044 956 12 12, Fax 044 956 12 22
info@esti.admin.ch
www.esti.admin.ch

Niederlassung

Eidgenössisches
Starkstrominspektorat ESTI
Route de Montena 75, 1728 Rossens
Tel. 021 311 52 17, Fax 021 323 54 59
info@esti.admin.ch
www.esti.admin.ch



setzt zu sein, gerade nicht ausreiche, um eine solche zu begründen.

Das Bundesverwaltungsgericht folgte, die Beschwerdeführer würden zu Unrecht annehmen, sie seien zur Beschwerde legitimiert. In der Beschwerdeschrift hätten sie lediglich in allgemeiner Weise die Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes sowie der Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen gerügt, indem sie ausführten, wie sich die inländische Ausbildung zum diplomierten Elektroinstallateur ausgestalte. Zwar stünden die Beschwerdeführer mit dem Verfügungsadressaten in einer Beziehung als Konkurrenten, da sie auf demselben Markt dieselben Leistungen anbieten würden; eine Benachteiligung zufolge grösserer Konkurrenz reiche jedoch nicht aus, die Beschwerdelegitimation von Konkurrenten zu bejahen. Die Legitimation könne demzufolge nicht mit dem Schutz eigenwirtschaftlicher Interessen begründet werden. Das Bundesverwaltungsgericht verneinte daher die Beschwerdelegitimation der sieben Einzelpersonen.

Beschwerdelegitimation von Verbänden

Das Bundesverwaltungsgericht prüfte sodann, ob das so genannte ideelle oder egoistische Verbandsbeschwerderecht gegeben sei. Gemäss Art. 48 Abs. 2 VwVG sind Personen, Organisationen und Behörden zur Beschwerde berechtigt, denen ein anderes Bundesgesetz dieses Recht einräumt (ideelle Verbandsbeschwerde). Das Bundesverwaltungsgericht stellte fest, im Bereich des Elektrizitätsrechts existiere keine spezialgesetzliche Grundlage, die den beschwerdeführenden Verbänden ein solches Recht einräumen würde. Aus diesem Grund bestimme sich ihre Legitimation lediglich nach Art. 48 Abs. 1 VwVG. In diesem Zusammenhang müssen die folgenden Voraussetzungen für eine Beschwerde im Interesse des Verbands (egoistische Verbandsbeschwerde) kumulativ gegeben sein: der Verband besitzt juristische Persönlichkeit; in den Statuten ist die Wahrung der in Frage stehenden Interessen ausdrücklich vorgesehen; die Mehrheit oder zumindest eine grosse Anzahl Mitglieder ist von der Verfügung berührt;

die einzelnen Mitglieder sind selber zur Beschwerde legitimiert. Da die Legitimation der sieben Einzelpersonen, die den Berufsverbänden des Elektroinstallationsgewerbes angehören, bereits verneint wurde, erübrigte sich die Prüfung der restlichen Voraussetzungen, da alle gegeben sein müssen, um die Legitimation des Verbands zu begründen. Das Bundesverwaltungsgericht verneinte demzufolge auch die Beschwerdelegitimation der beiden Verbände und trat auf die Beschwerde gegen die vom ESTI erlassene Verfügung nicht ein.

Fazit

Verfügungen des ESTI betreffend die Anerkennung der Gleichwertigkeit einer ausländischen Ausbildung können grundsätzlich nur vom Verfügungsadressaten selber angefochten werden. Die Voraussetzungen, die an die Beschwerdelegitimation Dritter (Einzelpersonen und Verbände) gestellt werden, sind hoch.

Autoren

Michelle Rebsamen, Juristin Rechtsdienst ESTI
Daniel Otti, Geschäftsführer ESTI